
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Alterssicherung der Landwirte
Abteilung	10.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	18.01.2001

3. Instanz

Datum	08.11.2001
-------	------------

Die Revision des KlÄggers gegen das Urteil des SÄchsischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2001 wird zurÄckgewiesen. Kosten sind auch im Revisionsverfahren nicht zu erstatten.

GrÄnde:

I

Die Beteiligten streiten darÄber, ob der KlÄgger Anspruch auf Ausgleichsgeld fÄr landwirtschaftliche Arbeitnehmer hat.

Der 1941 geborene KlÄgger war von 1983 bis 1990 bei einer Landesproduktionsgenossenschaft und anschlieÃend bis zur KÄndigung durch die Arbeitgeberin zum 31. August 1996 bei der Agrarbetrieb M e.G. als Viehpfleger beschÄftigt, die durchschnittlich etwa 3500 Mastrinder hielt. Die Arbeitgeberin hatte in den Jahren von 1993 bis 1996 zunÄchst 83,97, dann 80,64, anschlieÃend 85,02 und schlieÃlich 61,01 ha ihrer landwirtschaftlichen GesamtnutzflÄche von 1200,66 ha im Jahre 1993 und noch 1161,23 ha im Jahre 1996 stillgelegt. Die Zahl der 1992 noch beschÄftigten 78 Arbeitnehmer sank 1993 um einen, 1994 um drei,

1995 um sechs und 1996 um weitere f¼nf.

Die Beklagte lehnte es ab, dem Klger Ausgleichsgeld zu gewhren (Bescheid vom 20. Oktober 1997; Widerspruchsbescheid vom 20. Januar 1998). Klage und Berufung blieben erfolglos (Urteile des Sozialgerichts Dresden vom 1. Dezember 1999 und des Schsischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18. Januar 2001). Das LSG hat ausgef¼hrt: Dem Klger stehe Ausgleichsgeld nicht zu, weil seine Beschftigung  anders als in  9 Abs 1 des Gesetzes zur Frderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbsttigkeit (FELEG) gefordert  nicht  auf Grund von FIchenstillegungen geendet habe. Wie auch sonst im Sozialrecht sei der Ursachenzusammenhang im FELEG nach der Lehre von der rechtlich wesentlichen Bedingung zu beurteilen. Die Urschlichkeit zwischen FIchenstillegung und Ende der Beschftigung sei hier zu verneinen. Das ergebe eine Gesamtbetrachtung nach den Kriterien innerer Zusammenhang, zeitlicher Zusammenhang, Proportionalitt zwischen Umfang der FIchenstillegung und Personalabbau, tatschlicher Wegfall des innegehabten Arbeitsplatzes und FIchenbezug der ausgef¼bten Ttigkeit.

Der Klger macht mit der Revision geltend, das LSG habe [ 9 Abs 1 FELEG](#) verletzt. An die Kausalitt drften keine strengen Anforderungen gestellt werden. Es genge Miturschlichkeit. Der Kausalittsnachweis sei hier durch die Bescheinigung der Arbeitgeberin gef¼hrt worden, da sie den Klger wegen der FIchenstillegung entlassen habe.

Der Klger beantragt (sinngem),

die Urteile des Schsischen Landessozialgerichts vom 18. Januar 2001 und des Sozialgerichts Dresden vom 1. Dezember 1999 sowie den Bescheid der Beklagten vom 20. Oktober 1997 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20. Januar 1998 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Klger ab 1. Januar 1997 Ausgleichsgeld zu gewhren.

Die Beklagte stellt keinen Antrag.

Die Beteiligten haben sich bereinstimmend mit einer Entscheidung ohne mndliche Verhandlung durch Urteil ([ 124 Abs 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG)) einverstanden erklrt.

II

Die Revision ist nicht begrndet. Der Klger hat keinen Anspruch auf Ausgleichsgeld, weil seine Beschftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nicht aufgrund von FIchenstillegung geendet hat.

Gem [ 9 Abs 1 Satz 1 FELEG](#) in der hier magebenden Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 ((ASRG 1995) vom 29. Juli 1994, [BGBl I 1890](#)) erhalten ua Arbeitnehmer, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, ein Ausgleichsgeld, wenn

1. ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft iS des [Â§ 1 Abs 2](#) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) auf Grund dessen Stilllegung ([Â§ 2](#)) oder Abgabe ([Â§ 3](#)) endet und

2. sie in den letzten 120 Kalendermonaten vor der Antragstellung mindestens 90 Kalendermonate in Unternehmen der Landwirtschaft iS des [Â§ 1 Abs 2 des ALG](#), davon in den letzten 48 Kalendermonaten vor der Stilllegung oder Abgabe des Unternehmens der Landwirtschaft mindestens 24 Kalendermonate in diesem Unternehmen hauptberuflich tätig gewesen sind.

Die Leistungen werden nach Satz 2 aaO frühestens ab Vollendung des 55. Lebensjahres, bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit ab Vollendung des 53. Lebensjahres, gewährt; das maßgebende Lebensjahr muß vor dem 1. Januar 1997 vollendet sein. Diese Vorschrift gilt gemäß [Â§ 13 Abs 1 Nr 6 FELEG](#) entsprechend für Arbeitnehmer, deren Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft auf Grund einer Maßnahme nach Maßgabe von sonstigen (nicht in den Nr 1-5 aaO genannten) EWG-rechtlichen Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet. Gemäß [Â§ 18c Abs 1 FELEG](#) gilt [Â§ 9 FELEG](#) für am 1. Juli 1990 im Beitrittsgebiet ansässigen und rentenversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer mit der Maßgabe, daß auf die nach [Â§ 9 Abs 1 Satz 1 Nr 2 FELEG](#) erforderlichen Zeiten der Tätigkeit auch Zeiten der hauptberuflichen Tätigkeit in einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft, einem volkseigenen Gut oder einer vergleichbaren Einrichtung angerechnet werden. Nach [Â§ 22 Abs 3 FELEG](#) sind die durch das ASRG 1995 erweiterten Tatbestände des [Â§ 13 Abs 1 FELEG](#) ab 1. Januar 1995 (Art 48 Abs 1 ASRG 1995) auch dann anzuwenden, wenn sie bereits vor jenem Zeitpunkt erfüllt sind.

Der Rechtsbegriff „auf Grund“ beschreibt nach allgemeinem juristischem Sprachgebrauch einen kausalen Zusammenhang. Nichts anderes gilt im Regelungszusammenhang des FELEG (vgl zu [Â§ 9, 13 FELEG](#) bereits den Senatsbeschluss vom 18. März 1999 – B 10 LW 11/98 B –, auszugsweise abgedruckt in Neue Landwirtschaft – Briefe zum Agrarrecht 1999, 390 f). Das Gesetz verwendet diesen Begriff nicht nur in [Â§ 9 Abs 1 Nr 1](#) und [Â§ 13 Abs 1](#), sondern an zahlreichen weiteren Stellen ([Â§ 1 Abs 1 Satz 1 Nr 4](#), [Â§ 3 Abs 3](#), [Â§ 6 Abs 3 Satz 5 Nr 1](#), [Â§ 16 Abs 1](#)). Die Bedeutung ist überall dieselbe. Zu Recht hat das LSG sie in der Forderung nach einem Kausalzusammenhang nicht lediglich im philosophisch-naturwissenschaftlichen Sinne (conditio sine qua non) erkannt. Kausalität im naturwissenschaftlichen Sinn ist hier zwar notwendig, sie reicht für den Anspruch auf Ausgleichsgeld aber nicht aus.

Auf dem Gebiet der Sozialversicherung, insbesondere der Unfall- ([BSGE 45, 176, 178 = SozR 2200 Â§ 548 Nr 37](#)), aber auch in der Kranken- ([BSGE 33, 202, 204 = SozR Nr 48 zu Â§ 182 Reichsversicherungsordnung \(RVO\)](#)) und Rentenversicherung ([BSGE 30, 167, 178 = SozR Nr 79 zu Â§ 1246 RVO](#)), im Recht der sozialen Entschädigung ([BSGE 79, 87, 88 = SozR 3-3800 Â§ 2 Nr 5](#)) und im Arbeitsförderungsrecht ([BSGE 69, 108, 110 ff = SozR 3-4100 Â§ 119 Nr 6](#)) sowie beim sozialrechtlichen Herstellungsanspruch (Bundessozialgericht (BSG) vom 5. Mai

1988 [12 RK 44/86](#) [SozSich 1988, 382](#)) wird in ständiger, vom Schrifttum nahezu einhellig gebilligter Rechtsprechung die Kausalitätslehre von der wesentlichen Bedingung angewandt, die in der Rechtsprechung auch als Theorie der ["wesentlich mitwirkenden Ursache"](#) bezeichnet wird (hierzu im einzelnen mit umfangreichen Nachweisen auch: Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band II S 480 ff, Stand: 1989 sowie Erlenkämper in: Erlenkämper/Fichte, Sozialrecht, 4. Aufl 1999, S 74 ff). Es gibt im Gesetz keinen Anhaltspunkt noch sonst einen sachlichen Grund, warum dies im Regelungsbereich des FELEG anders sein sollte. Die hierin geregelten Leistungen ["die Produktionsaufgaberechte für ältere landwirtschaftliche Unternehmer sowie das Ausgleichsgeld für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer und mitarbeitende Familienangehörige"](#) [müssen](#) zwar vorwiegend agrarstrukturelle Ziele verfolgen (vgl die Antwort der Bundesregierung vom 7. Februar 1995 auf eine parlamentarische Kleine Anfrage, [BT-Drucks 13/391 S 8](#)) ["sie sind aber Sozialleistungen: § 18 Abs 1 FELEG](#) bestimmt die entsprechende Geltung der ["für die Alterssicherung der Landwirte maßgebenden Vorschriften des Ersten, Vierten und Zehnten Buches Sozialgesetzbuch; § 18 Abs 4 FELEG](#) ordnet an, dass Streitigkeiten in Angelegenheiten dieses Gesetzes Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung sind und demgemäß nach [§ 51 Abs 1 SGG](#) in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit fallen.

Daraus folgt: Bei der in [§ 9 Abs 1 FELEG](#) geforderten Feststellung eines kausalen Zusammenhanges dürfen als Ursachen für das Ende der Beschäftigung eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers ["unter Abwägung ihres verschiedenen Wertes"](#) nur die (naturwissenschaftlich wirksam gewordenen) Bedingungen angesehen werden, die wegen ihrer besonderen Beziehungen zu dem Erfolg zu dessen Eintritt wesentlich mitgewirkt haben ([BSGE 1, 72, 76](#); Urteil des Senats vom 12. Juni 2001 [B 9 V 5/00 R](#) [zur Veröffentlichung in BSGE und SozR](#) vorgesehen). Die Beurteilung, ob eine Bedingung wesentlich und deshalb (auch) rechtlich Ursache oder Mitursache ist, stellt eine Wertentscheidung dar ([BSGE 69, 108, 113 = SozR 3-4100 § 119 Nr 6](#)). Sie richtet sich nach der Qualität der Bedingung, die nicht davon abhängt, an welcher Stelle der Kausalkette sie steht. Insbesondere ist eine Bedingung nicht erst (oder schon) deshalb wesentlich, weil sie als letzte eingetreten ist und den Erfolg sichtbar gemacht hat (vgl [BSGE 13, 40, 42 = SozR Nr 9 zu § 35 Bundesversorgungsgesetz](#)). Entscheidend kommt es stets auf die Umstände des einzelnen Falles an (vgl BSG [SozR 2200 § 548 Nr 81](#)). Sind zwei oder mehr Ereignisse im gleichen Maße wesentlich für den Erfolg, dann sind sie sämtlich wesentliche Bedingungen und damit Ursachen im Rechtssinn (BSG [SozR Nr 6 zu § 589 RVO](#)); ist eine der Bedingungen oder sind mehrere Bedingungen gemeinsam gegenüber anderen Bedingungen von überragender Bedeutung, so ist oder sind nur jene die wesentliche Bedingung und damit die Ursache im Rechtssinne der geltenden Kausalitätslehre ([BSGE 12, 242, 245 f = SozR Nr 27 zu § 542 aF RVO](#)).

Obwohl sich dem Urteil des LSG entnehmen lässt, dass es ["zutreffend"](#) zwischen der Kausalitätsfeststellung (im naturwissenschaftlich-philosophischen Sinn) als Tatsache und deren Subsumtion unter den Rechtsbegriff der ["wesentlichen Ursache"](#) ([BSGE 1, 268, 269 f; 7, 288, 290 f](#); Urteil des Senats

vom 29. Juli 1998 ([B 9 V 10/97 R](#)), SGB 1998, 582 f; May, Die Revision, 2. Aufl 1997, 374 f; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 2. Aufl 1997, 402) unterscheidet, wird nicht auf den ersten Blick deutlich, ob der Anspruch des Klägers mangels (naturwissenschaftlicher) Kausalität scheitert, oder weil die FIÄchenstilllegung als eine von mehreren Ursachen das Ende der Beschäftigung nicht wesentlich herbeigeführt hat. Das LSG hat aber festgestellt, daß von den von ihm zur Beurteilung der Kausalitätsfrage für maßgeblich gehaltenen Kriterien bis auf den Wegfall des vom Kläger innegehabten Arbeitsplatzes hier keines vorliegt. Daraus folgt, daß es schon den naturwissenschaftlichen Zusammenhang zwischen FIÄchenstilllegung und Beschäftigungsende verneint hat. Diese Feststellung hat der Kläger mit begründeten Verfahrensfragen nicht angegriffen. Sie ist für den Senat bindend ([Ä§ 163 SGG](#)).

Das LSG war an dieser Feststellung auch nicht etwa dadurch gehindert, daß der Kläger nach Angaben seiner ehemaligen Arbeitgeberin wegen FIÄchenstilllegung entlassen worden ist. Das für die Kündigung angegebene Motiv mag Anlaß sein, die Kausalitätsfrage zu prüfen, es beantwortet sie aber nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Ä§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024